

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
des Marktes Trappstadt**

*- Kostensatzung -*

Der Markt Trappstadt erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung, folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Trappstadt erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz - Art. 22 Abs. 1 Kostengesetz in Verbindung mit der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 13.02.1987, Nr. I B 5-3025-10/2 (83), bekanntgemacht im MABl Nr. 5 /1987 Seite 144 ff., geändert durch die gemeinsame Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 23.09.1996 Nr. I B 3-1052-1, bekanntgemacht im AllMBI Nr. 20/1996, Seite 655 ff in der jeweiligen Fassung der Bekanntmachung -). Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Verfügungen:

- I. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 16.12.1997 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.
- II. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 16.12.1997, Aktenzeichen II/1-028/930-1997, vom Landratsamt Rhön-Grabfeld zurückgegeben.
- III. Die Satzung wurde ausgefertigt am 17.12.1997.

Trappstadt, den 17.12.1997

Werner  
1. Bürgermeister

- IV. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt der Landkreises Rhön-Grabfeld vom 22. Dez. 1997, Nr. 1197, Seite 290, 291.